

**Synopse zur Verfassungsänderung der Koalition
(Stand: 23. Januar 2024)**

Geltende Verfassung	Verfassungsänderung der Koalition	Vorschlag der Linksfraktion
<p>Artikel 1 (Verfassungsgrundsätze) Der Freistaat Sachsen ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland. Er ist ein demokratischer, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Kultur verpflichteter sozialer Rechtsstaat.</p>		<p>Artikel 1 (Verfassungsgrundsätze) (1) Der Freistaat Sachsen ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland. Er ist ein demokratischer, dem Schutz des Klimas, der weiteren natürlichen Lebensgrundlagen und der Kultur verpflichteter sozialer Rechtsstaat. (2) Als Sozialstaat ist er zur Herstellung und Erhaltung einer gerechten Sozialordnung, insbesondere zum Ausgleich der sozialen Gegensätze und zur Gewährleistung sozialer Sicherheit verpflichtet.</p>
		<p>Artikel 4 (Wahl- und Abstimmungsgrundsätze) Absatz 2: (2) Wahl und stimmberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die im Land wohnen oder sich dort gewöhnlich aufhalten und am Tag der Wahl oder Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger, die im Land wohnen oder sich dort gewöhnlich aufhalten und am Tag der Wahl bei Wahlen zum Landtag das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p>

<p>Artikel 7 (Menschenwürdiges Dasein als Staatsziel)</p>		<p>Artikel 7 (Menschenwürdiges Dasein als Staatsziel)</p> <p>Absatz 3 (neu): (3) Das Land fördert die tatsächliche Durchsetzung sozialer Chancengleichheit und sozialer Gleichberechtigung und wirkt auf die Beseitigung bestehender sozialer Nachteile hin. Ihm obliegt es, allgemeine Lebensrisiken durch Vor- und Fürsorge für Einzelne und Gruppen der Gesellschaft abzusichern.</p>
		<p>„Artikel 7a [Schutz des friedlichen Zusammenlebens, Gewaltfreiheit] (1) Alles staatliche Handeln muss dem inneren und äußeren Frieden dienen und Bedingungen schaffen, unter denen gesellschaftliche Konflikte gewaltfrei, friedlich und tolerant gelöst werden können. (2) Das Land schützt das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts entgegen. Dies gilt insbesondere für Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker oder der Menschen im Freistaat Sachsen zu stören und insbesondere darauf gerichtet sind, rassistisches, fremdenfeindliches, antisemitisches und nationalsozialistisches Gedankengut wieder zu beleben, neu zu beleben und zu verbreiten. (3) Das Land fördert die Vielfalt, die gleichberechtigte Teilhabe und die Integration von Menschen.</p>

		<p>(4) Es ist die Pflicht des Landes und die Verpflichtung aller im Land, rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Aktivitäten oder Bestrebungen sowie eine Wieder- und Neubelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes nicht zuzulassen. Das Land fördert und unterstützt darauf gerichtete Initiativen und ehrenamtliches Engagement. Das Nähere regelt ein Gesetz.</p>
		<p>Artikel 9a (Schutz des Klimas, Generationengerechtigkeit)</p> <p>(1) In Verantwortung auch für die künftigen Generationen und zur Wahrung deren Freiheitsrechte ist der Schutz des Klimas und die Minderung der Folgen des Klimawandels vorrangige Aufgabe des Landes und Verpflichtung aller im Land.</p> <p>(2) Jede Person hat das Recht auf Schutz ihrer Unversehrtheit vor Verletzungen und unzumutbaren Gefährdungen, die aus Veränderungen des Klimas und der natürlichen Lebensgrundlagen entstehen.</p>

<p>Artikel 10 (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) Absatz 1 Satz 1:</p> <p>Der Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage ist, auch in Verantwortung für kommende Generationen, Pflicht des Landes und Verpflichtung aller im Land.</p>	<p>Artikel 10 (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) Absatz 1 Satz 1:</p> <p>Der Schutz des Klimas und der Umwelt als Lebensgrundlage ist, auch in Verantwortung für kommende Generationen, Pflicht des Landes und Verpflichtung aller im Land.</p>	<p>Artikel 10 (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) Absatz 1 Satz 1:</p> <p>Der Schutz der Umwelt als natürliche Lebensgrundlage und der Tiere sind, auch in Verantwortung für kommende Generationen, Pflicht des Landes und Verpflichtung aller im Land. Das Land hat insbesondere den Boden, die Luft und das Wasser, die Pflanzen und die Landschaft als Ganzes einschließlich ihrer gewachsenen Siedlungsräume zu schützen.“</p>
<p>Artikel 12 (Grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit)</p> <p>Das Land strebt grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit an, die auf den Ausbau nachbarschaftlicher Beziehungen, auf das Zusammenwachsen Europas und auf eine friedliche Entwicklung in der Welt gerichtet ist.</p>	<p>Artikel 12 (Grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit)</p> <p>(1) Das Land bekennt sich zu einem geeinten Europa, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert.</p> <p>(2) Das Land strebt grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit an, die auf den Ausbau nachbarschaftlicher Beziehungen, auf das Zusammenwachsen Europas und auf eine friedliche Entwicklung in der Welt gerichtet ist.</p>	
<p>Artikel 18 (Gleichheitsgrundsatz)</p> <p>Absatz 2: Frauen und Männer sind gleichberechtigt.</p>	<p>Artikel 18 (Gleichheitsgrundsatz)</p> <p>Absatz 2: Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.</p>	<p>Artikel 18 (Gleichheitsgrundsatz)</p>

<p>Absatz 3: Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.</p>	<p>Absatz 3: Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.</p>	<p>Absatz 3: Niemand darf rassistisch, wegen seiner Abstammung, seiner sexuellen Identität, seiner Nationalität, seiner Sprache, seiner Heimat, seiner sozialen Herkunft oder Stellung, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung oder Beeinträchtigung benachteiligt werden.</p>
<p>Artikel 31 (Eigentum und Erbrecht, Privatisierungsbremse)</p>		<p>Artikel 31 (Eigentum und Erbrecht, Privatisierungsbremse)</p> <p>Absatz 3 angefügt: (3) Eigentum des Freistaates Sachsen darf nur mit Zustimmung des Landtages durch Gesetz, kommunales Eigentum nur durch Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaften privatisiert werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dem im Einzelfall nicht entgegensteht.</p>
<p>Artikel 32 (Enteignung, u.a.)</p> <p>Absatz 2: Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung und das nähere Verfahren regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.</p>		<p>Artikel 32 (Enteignung, u.a.)</p> <p>Absatz 2: Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel sowie Einrichtungen und Unternehmen, die für die Allgemeinheit wichtige Dienste erbringen oder die Nutzung von Energiequellen und Wasser betreffen (Daseinsvorsorgeeinrichtungen) können zum Zweckeder Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung und das nähere Verfahren regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.</p>

<p>Artikel 41 (Wahlsystem, Wählbarkeit)</p> <p>Absatz 2 Satz 1: Wählbar sind alle Wahlberechtigten.</p>		<p>Artikel 41 (Wahlsystem, Wählbarkeit)</p> <p>Absatz 2 Satz 1: Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p>
<p>Artikel 71 (Volksantrag)</p> <p>(1) Alle im Land Stimmberechtigten haben das Recht, einen Volksantrag in Gang zu setzen. Er muss von mindestens 40.000 Stimmberechtigten durch ihre Unterschrift unterstützt sein. Ihm muss ein mit Begründung versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen.</p> <p>(2) Der Volksantrag ist beim Landtagspräsidenten einzureichen. Er entscheidet nach Einholen der Stellungnahme der Staatsregierung unverzüglich über die Zulässigkeit. Hält er den Volksantrag für verfassungswidrig, entscheidet auf seinen Antrag der Verfassungsgerichtshof. Der Volksantrag darf bis zu einer gegenteiligen Entscheidung nicht als unzulässig behandelt werden.</p> <p>(3) Der Landtagspräsident veröffentlicht den zulässigen Volksantrag mit Begründung.</p>	<p>Artikel 71 (Volksantrag)</p> <p>(1) Alle bei der Wahl zum Sächsischen Landtag im Land Stimmberechtigten haben das Recht, einen Volksantrag in Gang zu setzen. Ein Volksantrag muss von mindestens 0,6 vom Hundert der Zahl der bei der letzten Landtagswahl Wahlberechtigten unterstützt sein. Dem Volksantrag muss ein mit Begründung versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen.</p> <p>(2) Der Volksantrag ist beim Landtagspräsidenteneinzureichen. Er entscheidet nach Einholen der Stellungnahme der Staatsregierung unverzüglich über die Zulässigkeit. Hält er den Volksantrag für verfassungswidrig, entscheidet auf seinen Antrag der Verfassungsgerichtshof. Der Volksantrag darf bis zu einer gegenteiligen Entscheidung nicht als unzulässig behandelt werden.</p> <p>(3) Der Landtagspräsident veröffentlicht den zulässigen Volksantrag mit Begründung.</p>	<p>Artikel 71 (Volksantrag)</p> <p>(1) Alle bei der Wahl zum Sächsischen Landtag im Land Stimmberechtigten haben das Recht, einen Volksantrag in Gang zu setzen. Ein Volksantrag muss von mindestens 0,6 vom Hundert der Zahl der bei der letzten Landtagswahl Wahlberechtigten unterstützt sein. Dem Volksantrag muss ein mit Begründung versehener Gesetzentwurf oder ein mit Begründung versehenes Verlangen, dass sich der Landtag mit Gegenständen der allgemeinen politischen Willensbildung befassen soll, zugrunde liegen.</p>

<p>(4) Der Landtag gibt den Antragstellern Gelegenheit zur Anhörung.</p>	<p>(4) Der Landtag gibt den Antragstellern Gelegenheit zur Einbringung des Volksantrags im Plenum sowie zur Anhörung.</p>	<p>(4) Der Landtag hat den Volksantrag binnen vier Monaten nach seiner Veröffentlichung zu behandeln. Die Beratungen des Landtags und seiner Ausschüsse zum Volksantrag sind öffentlich. Die Antragsteller haben ein Recht auf Einbringung des Volksantrags im Plenum sowie auf Anhörung und Äußerung im Landtag.</p>
<p>Artikel 72 (Volksbegehren, Volksentscheid)</p> <p>(1) Stimmt der Landtag dem unveränderten Volksantrag nicht binnen sechs Monaten zu, können die Antragsteller ein Volksbegehren mit dem Ziel in Gang setzen, einen Volksentscheid über den Antrag herbeizuführen. Dem Volksbegehren kann von den Antragstellern ein gegen über dem Volksantrag veränderter Gesetzentwurf zugrunde gelegt werden. In diesem Falle findet Artikel 71 Absatz 2 entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Ein Volksentscheid findet statt, wenn mindestens 450.000, jedoch nicht mehr als 15 vom Hundert, der Stimmberechtigten das Volksbegehren durch ihre Unterschrift unterstützen. Für die Unterstützung müssen mindestens sechs Monate zur Verfügung stehen. Der Landtag kann zum Volksentscheid einen eigenen Gesetzentwurf beifügen.</p>	<p>Artikel 72 (Volksbegehren, Volksentscheid)</p> <p>(1) Stimmt der Landtag dem unveränderten Volksantrag nicht binnen sechs Monaten zu, können die Antragsteller ein Volksbegehren mit dem Ziel in Gang setzen, einen Volksentscheid über den Antrag herbeizuführen. Dem Volksbegehren kann von den Antragstellern ein gegen über dem Volksantrag veränderter Gesetzentwurf zugrunde gelegt werden. In diesem Falle findet Artikel 71 Absatz 2 entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Ein Volksentscheid findet statt, wenn mindestens 6 vom Hundert der Zahl der bei der letzten Landtagswahl Stimmberechtigten das Volksbegehren durch ihre Unterschrift unterstützen. Für die Unterstützung müssen mindestens sechs Monate zur Verfügung stehen. Der Landtag kann zum Volksentscheid einen eigenen Gesetzentwurf beifügen.</p>	<p>Artikel 72 (Volksbegehren, Volksentscheid)</p> <p>(2) Ein Volksentscheid findet statt, wenn mindestens 5 vom Hundert der Zahl der bei der letzten Landtagswahl Stimmberechtigten das Volksbegehren durch ihre Unterschrift unterstützen. Für die Unterstützung müssen mindestens sechs Monate zur Verfügung stehen. Der Landtag kann zum Volksentscheid einen eigenen Gesetzentwurf beifügen.</p>

<p>(3) Zwischen einem erfolgreich abgeschlossenen Volksbegehren und dem Volksentscheid muss eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Monaten liegen, die der öffentlichen Information und Diskussion über den Gegenstand des Volksentscheides dient. Diese Frist kann nur mit Einverständnis der Antragsteller unter- oder überschritten werden.</p> <p>(4) Bei dem Volksentscheid wird mit Ja oder Nein gestimmt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p>	<p>(3) Zwischen einem erfolgreich abgeschlossenen Volksbegehren und dem Volksentscheid muss eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Monaten liegen, die der öffentlichen Information und Diskussion über den Gegenstand des Volksentscheides dient. Diese Frist kann nur mit Einverständnis der Antragsteller unter- oder überschritten werden.</p> <p>(3a) Ein Volksentscheid findet auch statt, wenn der Landtag es mit der Mehrheit seiner Mitglieder innerhalb der Frist von Absatz 1 Satz 1 beschließt. Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(4) Bei dem Volksentscheid wird mit Ja oder Nein gestimmt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Gesetz ist mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, wenn mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten zugestimmt haben.</p>	<p>(3b) Über ein vom Landtag beschlossenes Gesetz ist durch Volksentscheid abzustimmen, wenn der Landtag dies auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.</p> <p>Das Gesetz ist mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, wenn mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten zugestimmt haben. [Dieser Satz wird ersatzlos gestrichen, weil es kein Mindestquorum für Volksentscheide geben soll.]</p>
--	---	---

Neuer Artikel 72a [Volksentscheid, Bürgerentscheid bei Privatisierungsvorhaben)

(1) Die Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen oder Unternehmen im Freistaat Sachsen sowie in den Gemeinden und Landkreisen, die der Allgemeinheit dadurch dienen, dass sie Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs, der Gesundheits- und Krankenversorgung, der allgemeinen Versorgung oder Entsorgung erbringen oder Beiträge zur wirtschaftlichen, verkehrlichen, kulturellen, gesundheitlichen oder sozialen Infrastruktur oder der Versorgung mit Wohnraum leisten, setzt bei Veräußerungen des Freistaates Sachsen einen zustimmenden Volksentscheid, bei Veräußerungen der Gemeinden und Landkreise einen zustimmenden Bürgerentscheid voraus. Dies gilt auch für öffentliche Unternehmen nach Satz 1

a) bei der Veräußerung von Unternehmensanteilen, sofern dadurch im Ergebnis durch Dritte ein mehr als unwesentlicher Einfluss auf die Erbringung der Leistung oder die Führung des Unternehmens ausgeübt werden kann,

b) bei der Einbringung des Unternehmens oder von nicht unwesentlichen Unternehmensteilen in einem herrschenden Konzern, sofern dadurch im Ergebnis durch Dritte ein mehr als unwesentlicher Einfluss auf die Erbringung der Leistung oder die Führung des Unternehmens ausgeübt werden kann,

c) bei der Veräußerung oder auf Dauer angelegten dinglichen Nutzungsüberlassung von Unternehmenswerten oder Betriebsmitteln,

		<p>die für die Erbringung der Leistung und Aufgabenerfüllung erforderlich sind, an Dritte, d) bei der Übertragung des Betriebs oder bei der Einräumung eines mehr als unwesentlichen Einflusses auf die Betriebsführung an Dritte.</p> <p>(2) Der Volksentscheid ist innerhalb von vier Monaten nach der Ablehnung durch den Landtag herbeizuführen. Der Bürgerentscheid ist innerhalb eines Monats nach der Ablehnung durch die jeweilige kommunale Vertretungskörperschaft durchzuführen.</p> <p>(3) Verträge, die ein Geschäft mit Dritten nach Absatz 1 zum Gegenstand haben, sind unverzüglich nach Vertragsschluss vollständig öffentlich zu machen. Sie sind bis zur amtlichen Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids oder des Bürgerentscheids schwebend unwirksam. Das Nähere hierzu regelt ein Gesetz.</p>
<p>Artikel 74 (Verfassungsänderung)</p> <p>Absatz 3: (3) Die Verfassung kann durch Volksentscheid geändert werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtages dies beantragt. Sie kann ferner durch einen Volksentscheid gemäß Artikel 72 geändert werden. Das verfassungsändernde Gesetz ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.</p>	<p>Artikel 74 (Verfassungsänderung)</p> <p>Absatz 3: (3) Die Verfassung kann durch Volksentscheid geändert werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtages dies beantragt. Sie kann ferner durch einen Volksentscheid gemäß Artikel 72 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 1 geändert werden. Das verfassungsändernde Gesetz ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.</p>	

<p>Artikel 76 (Ausfertigung, Verkündung, Inkrafttreten von Rechtsnormen)</p> <p>(1) Die verfassungsmäßig beschlossenen Gesetze werden vom Landtagspräsidenten nach Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten und des zuständigen Staatsministers ausgefertigt und vom Ministerpräsidenten binnen Monatsfrist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Sachsen verkündet. Wenn der Landtag die Dringlichkeit beschließt, müssen sie unverzüglich ausgefertigt und verkündet werden.</p> <p>(2) Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erlässt, solche der Staatsregierung vom Ministerpräsidenten und den zuständigen Staatsministern, ausgefertigt und, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Sachsen verkündet.</p> <p>(3) Gesetze und Rechtsverordnungen sollen den Tag bestimmen, an dem sie in Kraft treten. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetz- und Verordnungsblatt ausgegeben worden ist.</p>	<p>Artikel 76 (Ausfertigung, Verkündung, Inkrafttreten von Rechtsnormen)</p> <p>(2) Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erlässt, solche der Staatsregierung vom Ministerpräsidenten und den zuständigen Staatsministern, ausgefertigt und, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Sachsen verkündet.</p> <p>(3) Gesetze und Rechtsverordnungen sollen den Tag bestimmen, an dem sie in Kraft treten. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetz- und Verordnungsblatt ausgegeben worden erschieden ist.</p>	<p>Artikel 76 (Ausfertigung, Verkündung, Inkrafttreten von Rechtsnormen)</p> <p>(1) Die verfassungsmäßig beschlossenen Gesetze werden vom Landtagspräsidenten nach Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten und des zuständigen Staatsministers ausgefertigt und vom Ministerpräsidenten binnen Monatsfrist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Sachsen verkündet. Wenn der Landtag die Dringlichkeit beschließt, müssen sie unverzüglich ausgefertigt und verkündet werden. Die Verkündung eines Gesetzes ist im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen nach Artikel 72 Absatz 3a zum Zwecke der Durchführung eines Volksentscheids auszusetzen.</p>
--	--	---

	<p>Absatz 4 (neu): Das Gesetz- und Verordnungsblatt kann in elektronischer Form geführt werden. Das Nähere zur Verkündung und zur Form von Gegenzeichnung und Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen regelt ein Gesetz.</p>	
--	---	--

<p>Artikel 81 (Zuständigkeit und Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes)</p> <p>Absatz 1: (1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Staatsorganes oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Staatsregierung mit eigener Zuständigkeit ausgestattet sind, auf Antrag des obersten Staatsorganes oder anderer Beteiligter, 2. bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder auf Antrag der Staatsregierung, <p>3. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, nachdem ein Gericht das Verfahren gemäß Artikel 100 Absatz 1 des Grundgesetzes ausgesetzt hat,</p>	<p>Artikel 81 (Zuständigkeit und Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes)</p> <p>Absatz 1: (1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Staatsorganes oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Staatsregierung mit eigener Zuständigkeit ausgestattet sind, auf Antrag des obersten Staatsorganes oder anderer Beteiligter, 2. bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder auf Antrag der Staatsregierung, <p>2a. bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung auf Antrag eines 1/10 des Landtags oder einer Gruppe von Stimmberechtigten, die mindestens 0,6 vom Hundert der Stimmberechtigten umfasst,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, nachdem ein Gericht das Verfahren gemäß Artikel 100 Absatz 1 des Grundgesetzes ausgesetzt hat, 	
---	--	--

<p>4. über Verfassungsbeschwerden, die von jeder Person erhoben werden können, die sich durch die öffentliche Gewalt in einem ihrer in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte (Artikel 4,14 bis 38, 41, 78, 91, 102, 105 und 107) verletzt fühlt,</p> <p>5. in den weiteren in dieser Verfassung ihm zugewiesenen Angelegenheiten,</p> <p>6. in den ihm durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten.</p> <p>Absatz 3 Satz 1: 1. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden vom Landtag mit zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von neun Jahren gewählt.</p>	<p>4. über Verfassungsbeschwerden, die von jeder Person erhoben werden können, die sich durch die öffentliche Gewalt in einem ihrer in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte (Artikel 4,14 bis 38, 41, 78, 91, 102, 105 und 107) verletzt fühlt,</p> <p>5. in den weiteren in dieser Verfassung ihm zugewiesenen Angelegenheiten,</p> <p>6. in den ihm durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten.</p> <p>Absatz 3 Satz 1: 1 Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden vom Landtag mit zwei Dritteln seiner Mitglieder einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von neun Jahren gewählt.</p>	
		<p>Artikel 94 (Haushalt – Sozial-/Klimafonds)</p> <p>Absatz 2a einfügen: (2a) Zur Gewährleistung und Stärkung des sozialen Ausgleichs sowie zum Schutz des Klimas und zur Minderung der Folgen des Klimawandels kann der Freistaat Sachsen ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung in Höhe von einmalig bis zu 5 Milliarden Euro errichten. Auf diese Kreditermächtigung findet Artikel 95 keine Anwendung. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.</p>

Artikel 95 (Kreditaufnahme)

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie jede Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, bedürfen einer Ermächtigung durch Gesetz.

(2) Der Haushaltsplan ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Das Verbot der Kreditaufnahme gilt ebenso für rechtlich unselbstständige Sondervermögen des Freistaates Sachsen. Am 31. Dezember 2010 bestehende Kreditermächtigungen, soweit sie noch nicht zurückgeführt sind, bleiben unberührt.

(3) Vom Verbot der Kreditaufnahme bleiben die Rechte der kommunalen Träger der Selbstverwaltung nach Artikel 85 und Artikel 87 unberührt.

(4) Bei einer von den durchschnittlichen Steuereinnahmen der vorangegangenen vier Jahre (Normallage) um mindestens drei vom Hundert abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Absatz 2 abgewichen werden. Die Kreditaufnahme ist begrenzt, um die Steuermindereinnahmen auf bis zu 99 vom Hundert der durchschnittlichen Steuereinnahmen der vorangegangenen vier Jahre zu verstärken. Eine Verstärkung über 99 vom Hundert ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 möglich.

Artikel 95 (Kreditaufnahme)

Artikel 95 (Neufassung)
Die Aufnahme von Krediten sowie jede Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, bedürfen einer Ermächtigung durch Gesetz, das das Nähere dazu bestimmt.

Steuermehreinnahmen sind zur Tilgung der Kredite nach diesem Absatz zu verwenden.

(5) Bei Naturkatastrophen oder in außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von Absatz 2 abgewichen werden. Die Abweichung ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden.

(6) Die Feststellung der Ausnahmen obliegt dem Landtag. Er entscheidet im Falle von Absatz 4 mit der Mehrheit seiner Mitglieder und im Falle von Absatz 5 oder im Falle des Absatzes 4 bei einer Verstärkung auf mehr als 99 vom Hundert mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. In diesen Ausnahmefällen hat eine Tilgung der Kredite spätestens innerhalb von acht Jahren zu erfolgen.

(7) Der Freistaat Sachsen hält eine auskömmliche Vorsorge für künftig entstehende Ansprüche der künftigen Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen auf Versorgung und Beihilfe nach Eintritt des Versorgungsfalles vor. Diese Mittel sind vom allgemeinen Staatshaushalt getrennt auszuweisen und zweckgebunden zu verwenden. Bei der Entnahme der Mittel ist das Verhältnis zwischen der Höhe der angesparten Mittel und der Höhe der bestehenden Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen zu berücksichtigen.

(8) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.